

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **14 (1915)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wesen sein müssen. Dass weder die Stadt noch dieser ihr Bürger sich irgendwie gegenüber Ludwig festgelegt fühlten, sich vielmehr die grösste Bewegungsfreiheit vorbehalten hatten, werden die Richtlinien dartun, die Bern unter tätiger Mitwirkung des Nicolaus von Diesbach in der nächsten Zukunft in den savoyischen Verhältnissen beobachtete, und wird die besondere Haltung der beiden in der Frage des mailändischen Kapitulats beweisen, die damals die Eidgenossenschaft beschäftigte.¹⁾

V.

Im Mittelpunkt der kriegerischen und friedlichen Beziehungen der Eidgenossenschaft zum Herzogtum Mailand stand die Gotthardstrasse, der Weg, auf dem die Warenzüge aus Italien nach Deutschland und umgekehrt, geleitet wurden. Ueber den Pass brachten die Innerschweizer die Erzeugnisse ihrer Länder an den Rand der grossen Ebene oder in die Lombardei hinein: Vieh, Pferde, Käse und anderes, und umgekehrt diente ihnen Italien als Korn- und Weinkammer.

Der eigentliche Gotthardstaat war Uri. Er begriff in sich die ganze nördliche Länge des Passes. Die mannigfachsten wirtschaftlichen Vorteile verflochten sich mit ihm: Zölle, Abgaben, Geleitsgelder, Fuhrhalterei und Säumerei, der Sustenbetrieb. Aus der wirtschaftlichen wuchs die allgemeine Bedeutung des Passes heraus, damit auch die Notwendigkeit, auch den südlichen Abstieg, das Livinental, das Tal des Tessin, bis hinunter zum Montecenero zu erwerben. Die Versuche²⁾ hiezu hatten mit Glück im Jahre 1403 eingesetzt; sie brachten das Livinental heim. Wenn die Innerschweizer wenig später das Eschental gewissermassen als Flankendeckung gewannen, und gar 1410 die Herrschaft Bellenz gekauft und behauptet wurde, so verdankten die Eidgenossen diese Erfolge ihrem staatsmän-

¹⁾ Mandrot, p. 128, Anm. 3 macht bei Anlass dieser Sendung ein Geschenk namhaft: A l'avoué de Berne, 200 livres (Bibl. natl., Legrand, pièces, tom. 9). Zwei Dinge bleiben bei Mandrot doch wohl unklar: Ist hier unter „avoué“ der Altschultheiss Diesbach oder der amtierende Schultheiss zu verstehen? Das erstere wäre ja möglich. Aber es bleibt die weitere Frage, ob dieses Geschenk gerade bei diesem Anlass gemacht worden?

²⁾ Siehe darüber im allgemeinen: Dierauer.

nischen Sinn, dem die kriegerische Tatkraft und der Unge-
stüm des Angriffs zur Gewinnung des Zieles verhalf. Dass
sie aber all der ennetbirgischen Besitzungen durch die
Schlacht bei Arbedo verlustig gingen, führte sich auf die
Uneinigkeit zurück, die in den Bestrebungen nach dem
Südfuss der Alpen herrschte. Man war in den Meinungen
über deren Nutzen und Nachteil sehr geteilt; eine allge-
meine Uebereinstimmung konnte nicht herrschen, weil jeder
Ort sich nur durch seine eigenen Rücksichten und Bestre-
bungen bestimmen liess, freie Hand verlangte, wo die Ab-
machungen in den eidgenössischen Bünden nicht hinderlich
waren. Uri und Obwalden, gefolgt von Luzern, Glarus und
Zug, waren die eigentlichen tatkräftigen, stets zum Angriff
bereiten Träger des ennetbirgischen Gedankens; Schwyz
dagegen stand bewusst abseits. Der Vorteil dieses Ortes
schien ihn an die Strasse zu führen die längs dem Zürcher-
und dem Wallensee nach Graubünden und über dessen
Pässe nach Italien hinein leiteten. Zürich nahm eine Art
Mittelstellung ein; Gotthard und Bündnerpässe hielten sich
bei ihm die Waage. Bern dagegen hatte sich je und je
durch eine auffallende Abneigung gegen ennetbirgische
Eroberungen gekennzeichnet. Diese Bestrebungen lagen
für die Stadt an der Aare zu abseits.¹⁾ Vielleicht hat
früher der scharfe Gegensatz zwischen Bern und dem Wallis
das Seine herein getan; Mailand musste geschont werden,
falls es einmal als Verbündeter gegen das Wallis in Betracht kam.

So hat Uri zu einer Zeit, da die übrige Eidgenossen-
schaft durch den unheilvollen Gegensatz zwischen Zürich
und Schwyz im alten Zürichkrieg in Anspruch genommen
war, ob entstandener Streitigkeiten mit Mailand sich wieder-
um mit Gewalt des Livinentals bemächtigt und dasselbe
auch als Pfand zugestanden erhalten. (1440/1441) Und als
dieselben Urner die Wirren, die mit der Aufrichtung der
ambrosianischen Republik in Mailand und dem Gewaltstreich
Francesco Sforzas verbunden waren, zu grösserem Gewinn be-
nutzen wollten, da hatten ihre Absichten in der Schlacht bei Cas-
tiglione 1449 wohl eine Niederlage erlitten. Aber die Schwie-

¹⁾ Siehe darüber meinen Aufsatz: *Itel Reding der Aeltere, fünfzig Jahre eidgenössischer Politik*. Basler Jahrbuch 1912, pag. 265 ff.

rigkeiten, in denen sich der Sforza bis zum Frieden von Lodi (1454) ständig gegenüber fast ganz Italien zu bewegen hatte, legten ihm nahe, sich dadurch den Rücken zu decken, dass er den Urnern das Livinental weiter als Pfand beliess und ihnen wie denen von Bern, Luzern, Schwyz und Unterwalden in den Zöllen und Auflagen in Bellenz entgegenkam. Solange Francesco noch lebte, haben die gegenseitigen Beziehungen keine Trübung erfahren; ¹⁾ die Orte schienen sich mit der neuen Herrschaft in der Lombardei abgefunden zu haben; der Herzog musste darauf bedacht sein, das Herzogtum allseitig zu sichern, der Herrschaft seines Geschlechtes Dauer zu geben; das gebot Rücksichten gegenüber einem Volk, dessen kriegerische Tugenden gerade ein Francesco Sforza voll zu würdigen verstand.

Die Verhältnisse nun, wie sie der Staatsstreich Philippe-Monseigneurs im Jahre 1462 geschaffen, sind ohne Zweifel Anlass geworden, dass Franz Sforza mit den Eidgenossen in Unterhandlungen getreten. Der Mailänder hatte ja wohl den jungen Prinzen zu seinem Unterfangen aufgestachelt; aber dessen Gelingen fiel zum Schaden nicht nur Ludwigs von Frankreich und der Cyprioten aus, bald hatte auch der Helfer im Anstiften die Rückwirkung zu spüren. Monseigneur duldete keine ausländische Einmischung; das hiess Sforza jeden Einfluss in Savoyen rauben, wurde eine der Ursachen, warum dieser sich wiederum Ludwig von Frankreich zuwandte. Und gerade zur selben Zeit, im Winter und Frühjahr 1463 auf 1464, tauchten Unterhandlungen auf, die auf ein mailändisches Verständnis mit den Eidgenossen hielten; die Eidgenossen schienen darauf einzugehen, sofern der Sforza gewisse Bedingungen erfüllte.²⁾ Vielleicht hat die Gefangensetzung Philipps in Loches einen Stillstand des unternommenen Werkes herbeigeführt. Erst als sich die französischen Lehensfürsten und deren König im Felde einander gegenüber standen und Francescos Sohn Galeazzo Maria mit einem mailändischen Heere den Südosten Frankreichs in Botmässigkeit hielt, sind die vor fast anderthalb

¹⁾ Theodor v. Liebenau: Die Beziehungen der Eidgenossenschaft zum Auslande, 1447—1459. Geschichtsfreund Bd. 32, pag. 4 ff.

²⁾ E. A. II, Nr. 526 und 530.

Jahren fallengelassenen Fäden in aller Vorsicht wieder aufgenommen worden. Denn als Stefano de Honate im Sommer 1465 in der Schweiz gewelt, um etwaige feindselige Bewegungen der Eidgenossen gegen Ludwig XI. zu hintertreiben, war er auch in unverbindlicher Form mit dem Antrag oder der Anregung herausgerückt, es möchte zwischen dem Herzog von Mailand und der Eidgenossenschaft ein Bündnis geschlossen werden. Er hatte eine bereitwillige Stimmung gefunden, sofern nur dabei die Fragen geregelt würden, die ob dem Livinental hängig waren.¹⁾

Aber es blieb diesmal nicht beim Tasten und Aushorchen. Im Spätjahr trat der Herzog eifriger auf den einmal gefassten Gedanken ein. Allerdings wusste er sich so sehr von Frankreichs Gnaden, fühlte das Heil und Dasein seines Hauses so sehr an die Krone Frankreichs gebunden, dass er nicht wagte, Verbindungen und entscheidende Schritte nach irgend einer Seite zu unternehmen, ohne Ludwig davon zu unterrichten; denn er vermied es klug, durch vollendete Tatsachen dessen Missfallen und Misstrauen zu erregen. Dies galt ohne weiteres in Hinsicht auf die italiänische Staatenwelt, weil ja auf der Halbinsel französischer Nutzen und Schaden so heftig im Spiele stand. Es darf dies aber auch nicht überraschen in Bezug auf die Eidgenossen; denn mit diesen hatte der König damals sehr stark zu rechnen; zudem stand er mit ihnen ja in einem Freundschaftsvertrag. Demnach hat Franz Sforza erst dann zu unterhandeln begonnen, als er der Zustimmung seines königlichen Beschützers sicher war. Dieser erklärte sich zu alledem noch bereit, nicht nur nach Kräften ein eidgenössisch-mailändisches Bündnis zu fördern, sondern geradezu ihm beizutreten.²⁾ Sforza ging noch weiter. Im Februar 1466, da die Unterhandlungen schon liefen, erbat er sich vom König alle jene Bedingungen, die dieser in dem zu schliessenden Bündnis

¹⁾ Franz Sforza an Honate, rekapitulierend, 22. Juli 1465: in Bezug auf jessen Bemühungen . . . per contrahere liga fra loro et noi, alla quale essi sono ben disposti dandosi forma alla valle de Leventina . . .; s. pag. 227, Anm. 1.

²⁾ Emanuele de Jacoppo an Franz Sforza, Orléans, 11. Dezbr. 1465, St.-A. Mil., Francia (B.-A.).

aufgeführt wissen wollte.¹⁾ Wenn aber Franz Sforza, vorgängig der eigentlichen Anfrage, von einer französischen Gesandtschaft den Bescheid erhielt, er könne nach seinem Gutdünken mit den Bernern und den Eidgenossen handeln und schliessen, so beteuerte er doch, er werde nur mit Wissen und Willen seiner Majestät den Vertrag eingehen.²⁾

Franz Sforza hatte seine Gründe, den bestehenden eidgenössisch-mailändischen Vertrag, das Capitulat, zu erneuern und zu erweitern und zwar im Sinne einer Deckung durch die Eidgenossen für den Fall, dass sich die Dinge zum Schlimmen wenden sollten. In Savoyen und im Piemont hatte sich ja der Anhang des Philippe-Monseigneur zu einer burgundischen Partei zusammengetan; diese herrschte durchaus vor, und die wenigen französisch Gesinnten in Jolantas Umgebung waren bald gezählt. Dies traf natürlich auch Franz Sforza. Zu alledem hatte sich zwischen den beiden Familien etwelche Verstimmung gelegt, weil Franz mit Ludwig XI. heimlich über eine Heirat verhandelte, die zwischen Galeazzo Maria und Bona von Savoyen geschlossen werden sollte.³⁾ Diese, Schwester des Amadeus und Schwägerin des Königs, befand sich schon längst an des letztern Hof, und er verfügte über deren Hand wie über das Schicksal einer eigenen Tochter; für die Mitgift freilich sollte das Haus Savoyen aufkommen, das man allerdings in der Sache nicht fragte.

Unvermutet trat zudem der Fall ein, dass nunmehr auch das Haus Sforza als solches die Eidgenossen nötig hatte. Denn am achten März 1466 starb der grosse Condottieri und Staatsmann, das Haupt der Familie, unerwarteter Weise. Franz Sforza hatte kraft seiner Grösse und Herrscherbegabung die Macht seiner Familie begründet, gestärkt und aufrecht erhalten. Nun trat der für alle auf Umsturz und Gewalt gebauten Herrschaften gefährliche Augenblick ein, wo fraglich wird, ob über den Tod des Gründers hinaus dessen Reich Bestand haben werde. Da offenbarte sich denn, dass

¹⁾ Franz Sforza an J. P. Panigarola, Mailand, 12. Febr. 1466. St.-A. Milano, Francia (B.-A.).

²⁾ Sforza an Ludwig XI., Mailand, 22. Febr. 1466, St.-A. Mailand, Francia (B.-A.).

³⁾ Gabotto I, pag. 95.

das geschickte Regiment des Verstorbenen die Mailänder gewonnen oder die innern Gegner mundtot gemacht hatte. Schwierigkeiten im Innern blieben so erspart. Bedenklich aber war, dass derjenige, dem der herzogliche Stuhl zukam, Galeazzo Maria, gar nicht im Lande weilte. Immer noch stand er mit seinem Heere in Frankreich. Um sicher und rasch Mailand zu erreichen, verliess er als Kaufmann verkleidet seine Truppen, wurde aber von Feinden seines Hauses — vor allem vom Abt von Casanova, Agostino di Lignana — bei der Abtei von Novalesa, oberhalb Susa, erkannt und einige Tage gefangen gehalten.¹⁾ Ob dies mit Wissen und Willen des savoyischen Herzogspaares geschehen, ist heute noch nicht klar; es hat stets seine Unschuld beteuert und Galeazzo sofort die Freiheit wieder verschafft. Der Sforza hat sich aber zeitlebens nicht von der Ueberzeugung abbringen lassen, die Herzoge seien die Schuldigen gewesen.

Zwei Dinge sind wichtig. Für das Allgemeine: der König von Frankreich hat sofort mit allem Nachdruck den jungen Sforza und dessen Erbrecht in Schutz genommen und dadurch die Herrschaft dieses Geschlechts aus jeder Fährlichkeit errettet. Im Besondern: Der bedenkliche Zwischenfall von Novalesa, der Leuten von der burgundischen Partei in Savoyen als Träger der Handlung, zugeschrieben werden darf²⁾, war Anlass, jetzt erst recht das neue Bündnis mit der Eidgenossenschaft zu betreiben. Zu alledem wurde bald bekannt, dass Philippe-Monseigneur, gewiss nicht mailand-freundlich, aus dem Gefängnis entlassen, auf der Rückkehr begriffen war.

Am 28. Februar 1466, also noch vor Franciscos Tode, war Dr. Antonius de Besana aus Mailand in aller Form bei den Eidgenossen und bei Bern beglaubigt worden, nachdem er schon vorher in die Eidgenossenschaft aufgebrochen war.³⁾ Dieser herzogliche Diener war dort kein

¹⁾ Magistretti, Galeazzo Maria Sforza prigioniero nella Novalesa, in Archivio Storico lombardo, Serie 2, tom. 6, pag. 777 ff.

²⁾ Agostino di Lignana, Abt von Casanova, erwies sich in der Folge stets als einer der entschlossensten und rührigsten Parteigänger Burgunds in savoyischen und italiänischen Landen.

³⁾ Creditiv d. d. 28. febr. 1466, St.-A. Mil., registri missive No. 71.

Fremder. Schon im Jahre 1449¹⁾ hatte er im Auftrag der ambrosianischen Republik mit den Eidgenossen verhandelt und im Jahre 1464 war er der Träger des mailändischen Bündnisvorschlages gewesen.²⁾ Nun kann es allerdings nach allem was vorliegt ungewiss erscheinen, ob vor Franzescos Tod die Unterhandlungen ernstlich schon eröffnet worden. Sicher hingegen ist, dass das Geschäft recht bald nach Sforzas Hinscheid wieder einsetzte oder überhaupt erst recht begann. Die Eidgenossen hatten zwar den Beschluss gefasst, eine Gesandtschaft nach Mailand zu senden, um der Witwe Bianca Maria und deren Sohn das eidgenössische Beileid zu bezeugen, vielleicht auch zum Zweck, zu beobachten, inwiefern sich beim Wechsel der Herrschaft Weiterungen ergeben möchten. Zufällig oder mit Absicht ist ihnen de Besana zugekommen; möglicherweise wurde dadurch die geplante Trauerbotschaft für den Augenblick aufgeschoben.³⁾ Nachdem nun gewisse, uns verborgene Gründe, die den Mailänder vorerst als nicht genehm erscheinen liessen,⁴⁾ überwunden waren, durfte de Besana seinen Antrag bei der eidgenössischen Tagsatzung zu Luzern am 28. April 1466⁵⁾ vorbringen. Die Bereitwilligkeit schien gross, einen Freundschafts- und Bündnisvertrag einzugehen.

So leicht verliefen nun allerdings die Unterhandlungen nicht, wie man in Mailand vielleicht allzugerne erwarten mochte.

Jener Ort, der im engsten Verkehr und in häufiger, unfreundlicher, wenn nicht gar feindseliger Berührung mit Mailand stand, Uri, wollte ganz offensichtlich gewisse Vorfragen erledigt wissen, bevor es sich auf weitere Tagungen einliess. Denn es setzte es bei der Tagsatzung durch, dass vorerst eine Gesandtschaft aus zwei Orten an die Herzöge von Mailand gesandt werde, währenddem die übrigen Tagboten bei ihren Obern über das mailändische Anbringen

¹⁾ Geschichtsfreund Bd. 32, pag. 11.

²⁾ E. A. II, Nr. 526 und 530.

³⁾ Zanotus Vicecomes und Barth. Caymus an Bianca Maria Sforza, Bellinzona, 30. März 1466. St.-A. Mil. Svizzeri (B.-A.).

⁴⁾ Ebenda und Galeazzo an die Eidgenossen, 14. Mai 1466. St.-A. Mil., reg. missivi, Nr. 71.

⁵⁾ E. A. II, Nr. 555.

berichten würden.¹⁾ Bis die Gesandtschaft schliesslich abging, erfuhr sie eine Umwandlung. So wie sie dann unterm 26. Mai beglaubigt worden, hiessen die Teilnehmer: Heinrich von Hunwil, Schultheiss von Luzern, Johann Fries, Ammann von Uri, Zenidrist, stellvertretender Amman von Unterwalden, Jost von Silinen, Chorherr zu St. Leodegar in Luzern und Melchior Russ, Ratschreiber von Luzern²⁾ also lauter Vertreter der innern Orte, die die Regelung der Beziehungen zu Mailand am nächsten berührte. Jost von Silinen, der spätere Parteigänger Frankreichs und Erzbischof von Grenoble, hatte wohl als Dolmetsch, wenn nicht gar als Unterhändler mit dem Mailänder Domkapitel und Russ vielleicht als Schreiber der Gesandtschaft zu amten. Die Verhandlungen auf Grund der eidgenössischen Weisung³⁾ gestalteten sich nunmehr in ihrer zeitlichen Folge also: Die Boten kehrten gegen Ende Juni mit der Antwort der mailändischen Herrschaft zurück.⁴⁾ Der Bescheid⁵⁾ lieferte die Grundlage für weitere Beredungen zwischen den Eidgenossen und Antonio de Besana, aus denen ein erster Vertragsentwurf, datiert vom 14. August 1466, hervorging.⁶⁾ Der Vertrag war aber in dieser Form und noch weniger in ganz bestimmten sachlichen Punkten der mailändischen Regierung nicht genehm. Nun kamen noch zwei weitere Fassungen zu stande, von denen die eine, sagen wir die zweite in der Reihe der verschiedenen Fassungen, nach den

¹⁾ Ebenda; ferner: Uri an die in Luzern versammelten Eidgenossen, 16. Mai 1466. St.-A. Luzern, Akten Mailand.

²⁾ Beglaubigungsschreiben der Gesandten vom 26. Mai 1466 in: Anzeiger für schweizer. Gesch. N. F. Bd. VIII, pag. 56: Büchi, Alb., Aktenstücke zum Mailänder Kapitulat und zum Zug ins Sundgau.

³⁾ St.-A. Luzern, Umgeldbuch, sabbato ante cantate (3. Mai): Item 6 β 4 ϑ verzert die so die ordnung machten gen Meylan.

⁴⁾ G. de Paxellis de Bononia an Bianca Maria und Galeazzo Maria Sforza, Lugano, 26. Juni 1466: a questi di pasati pasano per qui li loro ambasatori li quali venevano da V. Exc.

⁵⁾ Undatiert und unvollständig in zeitgenössischer Uebersetzung im St.-A. Luzern, Akten Mailand.

⁶⁾ Deutsch und fehlerhaft überliefert in G. Edlibachs Chronik, hrsgb. von J. M. Usteri, Zürich 1847, pag. 121 ff. Eine zuverlässigere zeitgenössische, ebenfalls deutsche Vorlage bietet St.-A. Luzern, Akten Mailand. Ich bezeichne diese Fassung als A.

besonderen Forderungen der Urner gestellt wurde.¹⁾ Es ist wohl diese Form, die tatsächlich am 26. Januar vereinbart wurde. Der mailändische Gesandte konnte ihr aber seine Zustimmung nicht leihen, und sein Standpunkt fand ganz offenbar bei den Eidgenossen Verständnis und Unterstützung. So wurde die dritte Fassung²⁾ auf Grund und in Aenderung der ernerischen Formulierung nach den Vorschlägen Mailands und der mittelnden Tätigkeit einzelner Orte ausgearbeitet und man gab sich der Gewissheit hin, der Vertrag werde damit endgültig sein. Beide Parteien sollten ihn besiegeln. Aber da sperrten sich die Urner weiterhin, einem Vertrag beizutreten, der ihren Absichten nicht vollkommen Rechnung trug. Ob diesem hartnäckigen Widerstand mussten denn Besana und die übrigen Eidgenossen eine vierte Fassung finden, die einen Abschluss überhaupt ermöglichte. Erst im Mai³⁾ oder Juni war alles bereinigt und erst im Juli⁴⁾ wird das neue Kapitulat von beiden Parteien, von sieben Orten der Eidgenossen und der mailändischen Herrschaft in aller Form und Feierlichkeit bestätigt worden sein. Es führt aber das Datum vom 26. Januar 1466.⁵⁾

Es haben demnach die Unterhandlungen für dies mailändische Kapitulat gut ein Jahr gedauert. Die verschiedenen Fassungen, die versucht worden und die Aenderungen,

1) Tschudi, *Chronicon helveticum*, Bd. II., pag. 666, enthält diese deutsche Fassung; sie trägt das Datum 26. Januar 1467; sie sei mit B₁ festgehalten. Sie ist ferner zeitgenössisch überliefert im St.-A. Luzern, Akten Mailand mit Korrekturen und Zusätzen, die zur dritten (C) Fassung, die lateinisch ist, überleiten. Ich nenne diese Fassung B₂. Da keine andere Fassung vorliegt, die zwischen A und der späteren C liegt, wird B wohl wirklich am 26. Januar 1466 geschlossen worden sein. Zum Beweise dessen später mehr.

2) Diese erste lateinische Fassung bringt Tschudi, *chron. helvet. II*, pag. 662, datiert ebenfalls unterm 26. Januar 1467. Sie sei mit C festgehalten.

3) Dies Datum muss aus einem undatierten Schreiben des Cicco Simonetta an Galeazzo (1467) geschlossen werden (St.-A. Mil. Grigioni [B.-A.]), das durch ein Schreiben des Caymus und Coyrus an die Herzoge von Mailand, d. d. 10. Mai 1467, und durch den eigenen Inhalt frühestens in die zweite Hälfte Mai gesetzt werden muss.

4) Galeazzo und Cicco Simonetta an Bianca Maria, 2. Juli 1467: Bestätigung des Abschlusses und Ankündigung der bevorstehenden Ankunft der eidgenössischen Gesandtschaft. Paris, Bibliothèque nationale, fonds italiens, Nr. 1512, fol. 4.

5) E. A. II, pag. 893, Beilage Nr. 41.

die es bis zum bindenden Abschluss erfahren, lassen darauf schliessen, dass einer endgültigen Bereinigung schwere Hindernisse im Wege standen.¹⁾ Die Gründe hierfür ergeben

¹⁾ Die 4 Fassungen sind also folgende:

A: deutsch, datiert vom 14. August 1466;

B (B₁, B₂): die deutsche „urnerische“ Fassung, datiert 26. Januar 1466;

C: die lateinische „mailändische“ Fassung, datiert ebenfalls 26. Januar 1466;

D: die lateinische definitive Fassung, datiert ebenfalls 26. Januar 1466.

Es ist durch die Datierung allein schon festgestellt, dass A der Gruppe B, C, D vorausgeht. Dass die deutsche Fassung B vor der lateinischen C-Fassung steht, erhellt aus der deutschen handschriftlich überlieferten Luzerner B₂-Fassung, die sachliche und textliche Zusätze und Streichungen enthält, die in ihrer Summe den Inhalt der lateinischen C-Fassung ausmachen. Die textkritische Vergleichung ergibt, dass C die unmittelbare Vorlage von D ist.

Gegenüber dem Ergebnis der von G. Meyer von Knonau im Anzeiger für schweizerische Geschichte und Altertumskunde, Bd. III, pag. 6 veröffentlichten Untersuchung „Ueber das mailändische Kapitulat von 1467“ gewinnt hier B selbständige Bedeutung. Meyer von Knonau spricht von der Fassung B (er selbst stellt sie zu Unrecht an dritte Stelle, nennt sie C), sie lehne sich fast durchgängig an C (Meyer von Knonau nennt diese B) an. Mit andern Worten und richtig: die deutsche Fassung vom 26. Januar 1467 geht der dritten, lateinischen, Fassung voraus und nicht umgekehrt.

Es können übrigens für die zeitliche Folge der drei letzten Fassungen ausser den angeführten textkritischen Gründen Belege und Nachrichten beigebracht werden. Einmal heisst es in einem undatierten, nach dem 10. Mai zu setzenden Briefe des Cichus Simonetta an den Herzog von Mailand (St.-A. Mil. Svizzeri et Grigioni 1467 [B.-A.]) s. pag. 242, Anm. 3: „La substantia de quelle (lettere) della liga è che tandem ad despecto et confusione delli emuli hanno conclusa l'amicicia perpetua in la forma delli capituli ultimamente mandati, excepto che in la exemptione, hanno loro Confederati, hanno inclusi li Leventini et tolto via quella parte della stambuchina et astori che per li decti capituli havevano dicti Leventini (Irrtum! die Urner!) ad darvi ogni anno.“ Da die lateinische C-Fassung den in der endgültigen Urkunde fallengelassenen in diesem Schreiben erwähnten Rekognitionszins (die Armbrust und die Falken) noch aufweist, anderseits noch nicht die Ausdehnung der Begünstigung auf die Leventiner enthält, im übrigen aber dem ganzen Wortlaut nach sich aufs engste mit D berührt, so muss C diesem zeitlich und in der Form unmittelbar vorausgehen. Anderseits geht aus dem Abschied vom 28. Januar 1467 (E. A. II, Nr. 571) hervor: „die Boten haben zugesagt, die Briefe zu siegeln, wenn sie geschrieben und gestellt werden, wie sie vorher waren; doch sollen zuvor Abschriften derselben sowohl in Deutsch als in Latein in jedes Ort gesendet werden.“ Es herrschte also schon zwei Tage nach der ersten Beurkundung Uneinigkeit. Wenn nun eine Fassung arg umstritten gewesen, so ist dies eben die Fassung B, die die urnerischen Forderungen enthält, die am längsten umkämpft werden sollten. B steht zudem am nächsten dem noch schroffern A.

Schwierigkeiten bietet noch die Tatsache, dass den drei Fassungen B C D dasselbe Datum eigen ist. Zur Erklärung kann ich nur wiederholen, was G. Meyer von Knonau nach Segesser zitiert: „dass Staatsverträge stets von dem Tage an datiert wurden, an dem sich die Unterhändler resp. die Tag-

sich aus den Wandlungen der Urkunde selbst. Deren Würdigung bedeutet die Darlegung der sachlichen Gegensätze, die in der endgültigen Urkunde überwunden worden.

In verschiedenen Fragen, die zur Behandlung kamen, konnte früh eine Einigung im Wesentlichen gefunden werden, und wenn deren Formulierung in der Folge noch eine Aenderung erfuhr, so traf dies nicht den Inhalt, sondern eben nur die Form; die entsprechenden Artikel wurden klarer und genauer gefasst, die Gegenseitigkeit der Pflichten und Rechte schärfer hervorgehoben und etwa möglichen Missverständnissen vorgebeugt. So kam in den Artikeln 2—6, 8—11 schon am 14. August, wenn nicht gar schon im Juni¹⁾ volle Einigkeit im Wesentlichen zu Stande. Damit waren Fragen gelöst, wie das Verhalten beider Teile für den Fall, dass einer der Vertragschliessenden im Krieg wäre und etwa Hülfe durch Werbung begehrte; ferner waren Bestimmungen getroffen über die Bezahlung kontraktmässiger Schulden; ein Schiedsgerichtsverfahren für Streitigkeiten zwischen der Herrschaft Mailand und den eidgenössischen Orten,²⁾ für Ansprachen eidgenössischer Privater an den Herzog³⁾ und private Mailänder, wie auch umgekehrt. Ueber-

satzungsgesandten, sei es auch unter Ratifikationsvorbehalt, mit der Gegenpartei über den Abschluss einigten, während doch oft mancherlei der durch Beifügung des Standessigills ausgedrückten Ratifikation der einzelnen Orte entgegenstehende Schwierigkeiten nachher noch zu beseitigen waren.“ Dass auch bei diesem Kapitulat Schwierigkeiten über das formelle Abschlussdatum hinaus bestanden haben und dass der doch in Wesentlichem geänderte Vertrag trotzdem das erste Datum führt, ist oben dargelegt worden, bestätigt also Segessers Urteil.

¹⁾ Da der mailändische Bescheid vom 12. Juni 1466 nach pag. 241, Anm. 5 unvollständig ist, er hingegen doch den einen Artikel enthält, über den frühe Einigung erzielt worden (mail.-eidg. Schiedsgericht), so darf angenommen werden, dass noch einige andere Artikel ebenso früh die mailändische Billigung gefunden haben.

²⁾ Einzig dass der Sitz des Schiedsgerichts lange schwankend war. Im Bescheid vom 12. Juni 1466 war Bellinzona, das Klösterli (Polleggio) oder sonst ein Ort in der Riviera vorgeschlagen. In den Verträgen erscheint dann Faido (A) und schliesslich Biasca (B C D).

³⁾ Wie sehr eine Regelung solcher Streitigkeiten, aus denen leicht Fehden sich entwickeln konnten, notwendig war, beweist ein Vorfall und Handel, der die Unterhandlungen über das Kapitulat im Jahre 1466 begleitete: Hans zum Brunnen, des Rats, von Uri, verwundete den Sekretär des Besana und sagte dem Herzog von Mailand eigenmächtig Fehde an, weil ihm für eine Ungerechtigkeit, die ihm vom Richter in Varese widerfahren, nicht gehörige

dies wurde beiderseits ungehinderter Verkauf festgesetzt, Abmachungen wurden vereinbart über die Schuldgefangeschaft von mailändischen Schuldnern, über Bürgschaftsschulden, über Bezahlung von Schaden und Kosten und über die Verhaftung von Schuldnern.

Die Schwierigkeiten begannen bei den Fragen, die überhaupt zu den Unterhandlungen und der Betreibung eines Bündnisses geführt hatten. Mailand bedurfte einer Anlehnung oder Rückendeckung durch die Eidgenossen, um nicht im Falle eines Kampfes mit Savoyen oder Venedig vom Norden her bedroht zu sein. Die Eidgenossen ihrerseits mussten in ihrer Gesamtheit bestrebt sein, die grossen Vorteile, die ihnen der Handel über den Gotthard bot, nicht nur zu behaupten, sondern die überlieferten Zollfreiheiten unter dem neuen Herzog noch zu mehren. Uri seinerseits sah den Augenblick für gekommen, von Mailand die vorbehaltlose und unbedingte Uebergabe des Livinentals zu erwirken.

Die Eidgenossen waren entschlossen, auf das mailändische Bündnisbegehren nur insofern einzutreten, wenn ihre Forderungen erfüllt,¹⁾ das Livinental abgetreten, die Zollfreiheiten bestätigt und erweitert, freier Handel und Wandel gewährleistet und sie selbst vor jeder Willkür mailändischer Beamten und Richter geschützt wurden. Vieles davon, was fast selbstverständlich war, wurde ja ohne weiteres erfüllt.²⁾

Die Verhandlungen in Bezug auf die Zollfreiheiten gestalteten sich in der Weise, dass die Herrschaft von Anfang an gewillt war, die Freiheiten zu mehren, insofern dass diese

Genugtuung geleistet worden; der Handel wurde aber dann doch durch das Entgegenkommen Galeazzos schiedsgerichtlich geschlichtet. Tschudi, chron. helv. II, pag. 656, 657; Besana an Luzern und die Eidgenossen, d. d. 20. November 1466 (St.-A. Luzern, Akten Mailand); Briefe des Caymus an die Herzoge von Mailand, d. d. 22., 24. November und 5. Dezember 1466 (St.-A. Mil., cart. dipl., B.-A.). Im Frühjahr 1467 scheint Hans zum Brunnen als Söldnerführer in mailändische Dienste getreten zu sein: da Fulgineo an Galeazzo, Lugano, 30. März 1467. Mil., cart. dipl. (B.-A.).

¹⁾ Dies erhellt aus der Form des Vertrages A, wo die Bündnisartikel erst am Schlusse auftreten, die Forderung auf das Livinental hingegen den Vertrag eröffnet.

²⁾ Die Frage, ob die Verträge, die unter Franz Sforza geschlossen, hierin als Vorlage gedient, kann ich nicht entscheiden. Sie finden sich in schweizerischen Archiven und Publikationen offenbar nicht.

statt nur auf der einen üblichen, in Zukunft auf zwei bis drei den Eidgenossen genehmen Strassen gelten sollten. Die Orte verlangten aber während der ganzen Dauer der Verhandlungen die Freiheit auf allen Strassen schlechthin, für die Hin- und Rückreise und brachten ihre Forderungen auch im endgültigen Verträge zur Aufnahme, ebenso die Bestimmung, dass jene Freiheiten auch auf eidgenössische Hintersassen Bezug haben sollten, sofern sie vier Jahre in einem ihrer Orte gewohnt. Die Herrschaft hatte hiefür ursprünglich sechs Jahre gefordert.¹⁾ Hatten die Eidgenossen in der Sache gesiegt, so sind sie unterlegen in der Begründung der erworbenen und erweiterten Rechte. Sie hatten diese gefordert, „nach Inhalt der alten Freiheiten und der alten Kapitel“,²⁾ verlangten also ein Recht gemäss Ueberlieferung und Gewohnheit, was sie nach dem Januar 1467 genauer dahin umschrieben als „immunitas seu exemptio concessa per . . . nunquam delendae memoriae . . . ducem Franciscum Sfortiam nuper defunctum“.³⁾ Im Gegensatz hiezu hat die mailändische Regierung von allem Anfang an⁴⁾ ausdrücklich daran festgehalten, dass sie die Freiheiten einfach bestätige und von neuem bis auf Wiederruf verleihe. An dieser ihr günstigen Begründung hat sie sich festgehalten und sie im Schlussvertrag durchgesetzt. „Aus Gnaden, Freundschaft und Liebe“, „mit Rücksicht auf den eben geschlossenen Bund“ wurden denn schliesslich die Freiheiten gewährt. In einem aber hatte Mailand doch noch nachgeben müssen: Unter den so Begünstigten wurde in letzter Stunde auch das Livinental eingeführt.⁵⁾

Ungemein hartnäckiger war der Kampf um die besondere Forderung der Urner. Als die Urner mit Mailand in Unterhandlungen traten, leitete sie die feste Absicht, den Pfandbesitz am Livinental in Eigentum umzuwandeln.

¹⁾ Das von Mailand ursprünglich eingeräumte Zugeständnis findet sich in dem pag. 241, Anm. 5 genannten Aktenstück.

²⁾ In Fassung A.

³⁾ In Fassung C.

⁴⁾ In dem Anm. 1 zitierten Aktenstück.

⁵⁾ Es wird tatsächlich nur im Schlussvertrag genannt und ist nach dem undatierten Schreiben Cicco Simonethas [zit. pag. 243, Anm. 1] von Uri mit Gewalt durchgesetzt worden.

Das war ganz offenbar lang gehegter Plan. Denn schon im Jahre vorher, als Stefano de Honate ein neues Bündnis angeregt,¹⁾ war man bereit, darauf einzugehen, sofern Mailand Uris Wünschen in Bezug auf die Leventina entsprach. Und das Wenige, was über die Verhandlungen vom Jahre 1464 bekannt ist, — ein Brief des Franz Sforza an die Eidgenossen — lässt auf dieselben Forderungen schliessen.²⁾ So verlangten denn die Urner auch im Juni 1466 schlankweg die Abtretung des Livinentales; doch es wurde ihnen erklärt, das gehe wider das Gewissen der Regierung — das Livinental gehörte von Rechts wegen dem Domkapitel zu Mailand, die Herzöge übten über das Tal nur die Schirmvogtei aus. — Daher wurden die Eidgenossen dringend gebeten, von dieser Forderung abzustehen, sich auch von keiner (urnerischer!) Seite drängen zu lassen, auf ihr zu beharren, „denn die Herren Eidgenossen werden ja vor allen andern gelobt und als diejenigen hingestellt, die Unsere Liebe Frau in grossen Ehren halten, mit Andacht verehren.“³⁾ Das war nun freilich ein allzu durchsichtiger Versuch, sich einer unbequemen Werbung zu ent schlagen. Dass die Urner aber nicht locker geben würden, war von vorneherein klar, war so sicher, dass Mailand den Eidgenossen selbst anheimstellte, Mittel und Wege zu finden, die Schwierigkeiten zu umgehen; doch möchten sie in ihrem Bemühen „keinen Ungestümen noch Argwilligen folgen noch denen, die von diesen gezogen oder gereizt würden mehr zu begehren, als was wir von unserer Ehre wegen und von des Rechts wegen, das das Mailänder Domkapitel besitzt, zu leisten vermögen“. Man war also zu Entgegenkommen bereit, erbat sich aber die Hilfe und mässige Mitwirkung der Eidgenossen gegenüber einer das Aeusserste verlangenden Partei, die eben Uri selbst war.

Wollten die Eidgenossen ihre eigenen Forderungen — es handelte sich vor allem um möglichst grosse Vermehrung der Zollfreiheiten — bald anerkannt und angenommen sehen, so durften sie sich dem Herzog nicht gut versagen, mussten

¹⁾ Siehe pag. 237, Anm. 1: essi sono ben dispoti dandosi forma alla valle de Leventina.

²⁾ Tschudi, Chron. helv. Bd. II, pag. 644 und E. A. II, No. 530.

³⁾ In dem pag. 241, Anm. 5 zitierten Aktenstück.

das Mittleramt auf sich nehmen. Dass aber ihre Bemühungen vorläufig fruchtlos geblieben, erhellt aus dem Vertragsentwurf vom 14. August 1466, worin die Urner weiterhin die volle Herrschaft und Gerichtshoheit über das Livinental summarisch forderten: „dass der Fürst das Tal Livinen von den Ordinarien zu Lehen empfangen und es alsdann denen von Uri zu ewigem Eigen übergeben.“ Wenn die Eidgenossen demnach den Ansprüchen der Urner stattgaben, so liessen sie doch auch dem Standpunkt Mailands Raum, indem sie die Urner verpflichten wollten, alljährlich zwischen St. Johann zu Sonnwenden und dem St. Laurenzentag als Abgabe vier Habichte und eine neue Armbrust dem Herzoge nach Mailand zu überbringen. Also ein Rekognitionszins!¹⁾ Da fand aber die mailändische Regierung, dass diese einfache Fassung sie selbst zu wenig entlastete, dass sie das Rechtsverhältnis der Urner zum Obereigentümer des Tales und zu diesem selbst allzu unklar belasse. So wollte sie denn — und die vermittelnden Eidgenossen schlossen sich an — durchaus ihr Seelenheil gewahrt und eine Fassung gefunden sehen, die ihr ein Entgegenkommen in Bezug auf das Livinental gestattete, ohne dass die Form verletzt wurde. Der Vorschlag ging also dahin, es sollten sich die mailändischen Fürsten in aller Form von den Ordinarien mit dem Tal beleihen lassen und ihrerseits sollten die Urner damit und mit der Gerichtshoheit in gewöhnlicher Weise auf ewig beleihen werden. Am Rekognitionszins wurde dabei ausdrücklich festgehalten.²⁾

Der Herzog und die Eidgenossen täuschten sich aber in der Hartnäckigkeit und dem unbeirrbaren Willen der Urner. Zweierlei stand diesen im Wege: sie wollten einmal im Vertrag keinen, auch nur leisen und mittelbaren Vorwurf ausgesprochen finden, wonach der Uebergang der Herrschaft über das Livinental in irgend einer Weise dem Seelenheil des Herzogs und der vermittelnden Eidgenossen nahe getreten wäre; es sollte an der Uebergabe nicht der Makel des Unrechts haften. Und dann sperrten sie sich mit aller Gewalt gegen den Rekognitionszins. Dieser Wider-

¹⁾ Fassung A Art. 1 und Fassung B Art. 13.

²⁾ Fassung C.

stand scheint durch eine Partei Unterstützung gefunden zu haben, die mit der äusserlichen Gestaltung des Vertrages nicht zufrieden war.¹⁾ Die letzten Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen, war einer Tagsatzung in Luzern vorbehalten; sie hatte die endgültige lateinische und deutsche Redaktion festzulegen. Alsdann sollten die Boten aus Luzern, Schwyz, Unterwalden und Zug vor der Urner Landsgemeinde auseinandersetzen, „nach der Eidgenossen Meinung müsse dem Vertrage nachgekommen werden, denn es sei dies der Eidgenossen und des ganzen Landes Nutz und Ehre.“²⁾

Nach dem 10. Mai erst, im Laufe dieses Monats selbst noch oder erst im Juni, waren eidgenössische Boten und einige der mailändischen Regierung befreundete Zürcher und Luzerner in der Lage, nach Mailand mitzuteilen,³⁾ dass sie „zum Trotz und zum Schimpf der Nebenbuhler die ewige Freundschaft in der Form des Vertrages, wie er letztthin⁴⁾ übersandt worden, geschlossen hätten, ausgenommen, dass sie in den Zollfreiheiten die Leventiner einbezogen⁵⁾ und

¹⁾ E. A. II., Nr. 571 b und Nr. 573 f.; es ist möglich, dass die scharfe Betonung des Bundescharakters, wie sie von Mailand in den Fassungen B und C verlangt wurde, nicht behagte. Tschudi, Chron. helv. II, pag. 670, legt das Schwergewicht des ernerischen Widerstandes sicher in eine Nebensächlichkeit (Seelenheil in Frage gestellt).

²⁾ E. A. II, Nr. 573 f. = Tschudi, Chron. helv. II, pag. 670. Ein Schreiben Berns an Luzern (und Zürich) vom 23. März 1467 setzt die (verfrüht gemeldete) Annahme des Kapitulats durch alle Eidgenossen ausser Bern selbst voraus. St.-A. Bern, deutsch Miss. B, pag. 144 und Ratsmanual II, p. 94.

³⁾ Siehe pag. 243, Anm. 1.

⁴⁾ Text C.

⁵⁾ In der ersten Hälfte des Mai 1467 brachen die Leventiner und Urner, ihrer etwa 500 Mann, mit Rauben und Sengen in das Bleniotal ein, aus Gründen, die nicht klar sind. Das eine steht aber fest: Man verlangte ausser dem mailändischen Entgegenkommen im strittigen Anlass, der mailändische Unterhändler Coyrus „vollesse concedere la exemptione alli homeni de Leventina subditi que (che) admodum possedeno et serveno loro signori de Oroghna et li altri Confederati, che concedendoli questi, se adaptarano poi in la reconsigliatione de questa pace, de farne de li apiacere et cosse che remagnerò ben contento de loro.“ Man hoffte also auf Seite der Urner und der Leventiner, die offenbar im Einverständnis mit ihren Herren die „Exemption“ betrieben, bei dieser Gelegenheit einen Druck auf Mailand ausüben zu können. — Coyrus selbst wies das Ansinnen mit Recht zurück: hiefür hätte er keine Vollmacht „che l'hera commissa ad d. Antonio de Besana quale è in quelle parte . . .“ Caymus und Coyrus an die Herzoge von Mailand, Bellinzona, 10. Mai 1467; dieselben 8. u. 9. Mai, Mil., cart. dipl. (B.-A.).

jenen Teil entfernt hätten, der von der Armbrust und den Habichten handelt, welchen Zins nach dem genannten Vertrag die Urner¹⁾ hätten zahlen müssen.“²⁾ So spiegelt denn die Fassung des so hartumkämpften Artikels deutlich die Bemühungen wieder, die gewaltet hatten, um die mailändischen und ernerischen Anschauungen und Forderungen zu vereinigen; sie gibt zugleich aber auch dem Willen und Sieg der Urner Ausdruck. Denn die Herzoge von Mailand verpflichteten sich, ob der besondern Liebe und Freundschaft zu den Eidgenossen, sich durch die Ordinarien mit dem Livinental beleihen zu lassen und dies „den Urnern durch Beleihung zum Besitzen gleich einer eigenen Sache zuzuweisen,“³⁾ so dass das Tal ewig bei Uri bleiben soll, trotz allen Einsprüchen, die je von Mailand her erhoben werden könnten.

Die Bedeutung des neuen Kapitulats liegt nun darin, dass das Livinental in der unter den besondern Umständen rechtlich denkbar möglichsten Form in den tatsächlichen Besitz der Urner übergang, frei von jedem Vorbehalt, auf Grund dessen das tatsächliche Eigentum am Tal je in Frage gestellt werden konnte. Es hatte dies natürlich auch für die Eidgenossenschaft insgesamt seine Wichtigkeit, insofern der Südabhang des Gotthard in Gewalt eines der Bundesglieder überantwortet war. Damit wurde zugleich der feste, unumstrittene Grund gelegt für neue, im Süden sich anschliessende Erwerbungen.

Der Herzog von Mailand und sein Kanzler Cicco Simonetta gestanden der alten Herzogin Bianca Maria gegen-

¹⁾ In jenem pag. 243, Anm. 1 zitierten Schreiben steht Leventini, was sicher ein Versehen ist; denn da die Leventiner als Beleihbare nicht in Betracht kamen, so hat ein Rekognitionszins durch sie keinen Sinn, sondern eben nur ein solcher durch die Urner.

²⁾ Im selben Vertrag, Art. 13, wird auch der Streit zwischen dem Mailänder Domkapitel und dem Livinental ob von jenem geforderten und von diesem bestrittenen geistlichen Zinsen und Abgaben einem schiedsgerichtlichen Verfahren zum Austrag überwiesen. Ueber dies selbst und den Inhalt der Forderung wurde im Rahmen der Kapitulatsverhandlungen lange nach einer beide Teile befriedigenden Fassung gesucht. E. A. II., pag. 898.

³⁾ „... et tunc ipsam vallem supradictis dominis Uraniensibus per investituram assignare possidendam tamque rem propriam ...“ Fassung D, Art. 12, E. A. II., pag. 898.

über unverhohlen ihre Genugtuung über den Abschluss des Kapitulats. „Ich habe durch Briefe des Antonio de Besana erfahren, dass der Bund mit den Schweizern geschlossen ist,“ äussert sich Galeazzo, „ich habe darüber grösstes Vergnügen und Trost empfunden; denn es scheint mir, dass er eine sehr lobenswerte und ansehnliche Sache sei, und dass er unserer Stellung zu Gute kommt.“¹⁾

Der Mailänder durfte entschieden, trotz seinen Opfern, zufrieden sein; denn seit der Zeit, da sich in den Unterhandlungen mit den Eidgenossen die Schwierigkeiten gemeldet, seit damals hatten die Verhältnisse unter den italiänischen Machthabern und Parteien eine scharfe Spannung erfahren, die deutlich auf einen Krieg hintrieb, allerdings kein ausserordentlicher Zustand für Italien, wo alle gegen alle in unbedingtem Misstrauen gegeneinander standen, zu gleicher Zeit bemüht, in unseligem Unterfangen das italiänische Gleichgewicht zu stören und zu wahren. Die Frage war jeweilen nur, an welchem Ende der Krieg losbreche; auch die scheinbar geringfügigen Auseinandersetzungen waren geeignet, ganz Italien in Bewegung zu bringen. So zog im Mai 1467 der berühmte Condottiere Bartolomeo Colleoni im Solde von Florentiner Verbannten und mittelbar begünstigt durch die zweideutige Haltung Venedigs gegen Piero de' Medici. Und dies gab nun das Zeichen zu einem jener italiänischen Kriege des XV. Jahrhunderts, von denen man nie weiss, ob der militärische oder diplomatische Feldzug die Hauptsache ist und von denen feststeht, dass sie einer nach dem andern unblutig waren. Zur Zeit nun, da das eidgenössische Kapitulat zum Abschluss gediehen, weilte Galeazzo Maria mit seinem Heere in der Romagna,²⁾ um Colleoni im Schach zu halten. Das erklärt zu einem Teile die Befriedigung der Mailänder über die gewonnene Rücken- deckung.

Sie wird aber noch verständlicher, wenn man erwägt, dass sich seit dem Sommer 1466 die Dinge in Savoyen entschieden zu Ungunsten Frankreichs und damit auch Mailands

¹⁾ Galeazzo und Cicco Simonetta, 2. Juli 1467. Paris, Bibliothèque nationale, fonds italiens, Nr. 1512, fol. 4.

²⁾ Gabotto, pag. 105 ff.

gewandelt hatten, dass dort unterdessen Philippe-Monseigneur, der nie seine Feindseligkeit gegen die Sforza verhehlt, Herr der Lage geworden und nun eben einen Krieg mit Monferrat vom Zaune brach, der sich nach Zwang und Absicht zu einem savoyisch-mailändischen Aufeinanderprall erweitern musste, was tatsächlich bald eintrat. Doppelt wertvoll war daher das eidgenössische Bündnis, das den Mailänder vor jedem Angriff von Norden her sicherte, das einem Durchzug feindlicher Mächte durch die Eidgenossenschaft auf Mailand wehrte und für den Fall, dass Galeazzo, durch Krieg bedrängt, Hülfe nötig hatte, dieser zuverlässig bei den Eidgenossen auf solche rechnen durfte, nicht aus einer Bündnispflicht heraus, sondern auf Grund des Wohlwollens, auf das er bei den Eidgenossen rechnen durfte. Das deutet aber in Auslegung des Kapitulats nicht auf eine Hilfe durch die Orte selbst, sondern auf die Erlaubnis hin, frei zu werben.¹⁾

Und eine letzte Ursache, den Vertragsschluss zu begrüssen, lag darin, dass er zu Stande gekommen, trotzdem einer der mächtigsten Orte in der Eidgenossenschaft grundsätzlichen Widerstand geleistet und schliesslich seinen Beitritt verweigert hat: Bern. Und weil dies mit Rücksicht auf Savoyen geschah, durfte sich der Mailänder schmeicheln, er habe die Eidgenossenschaft für den möglichen savoyisch-mailändischen Zwist neutralisiert, zum Stillstehen gezwungen.

VI.

Zu der Zeit, da noch die letzten Schwierigkeiten, die das mailändische Kapitulat bot, zu beheben waren, sonderte sich Bern immer deutlicher von den übrigen Eidgenossen in der Mailänder Angelegenheit, so dass, da es mit dem Beitritt zögerte, Luzern im Namen gemeiner Eidgenossen an die Berner die formelle Frage auf „Ja oder nein!“ richtete und beifügte, dass der Bund geschlossen werde, was auch Bern dazu sage.²⁾ Zur Antwort wies dieses auf die letzten beiden Fassungen des Kapitulats hin, die im Gegensatz zu der ersten Fassung vom August 1466 ständen und die ihnen

¹⁾ E. A. II, Beilage Nr. 41, Art. 1.

²⁾ Bern an Luzern, 23. März 1467. St.-A. Bern, deutsch Missiven B, pag. 114.